

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt für die Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Administration. 1846-1850 1842**

10 (18.11.1842)

# Verordnungs-Blatt

für die  
Fürstlich Fürstenbergische  
**Domainen-Administration.**  
I. Abtheilung.

Den 18. November

Nro. 10.

1842.

**Nr. 12,644. Die Ablösung der auf den Zehnten haftenden Competenzen, insbesondere die Anwendung der §§. 47 und 56 des Zehentablösungs-Gesetzes betreffend.**

An sämtliche Fürstliche Rentämter unter badischer Hoheit.

Durch die Anstände und Bedenken, welche sich bei der Geltendmachung der in der General-Verfügung vom 21. September 1840 Nr. 12,886 ausgesprochenen Ansicht ergeben haben, sieht man sich veranlaßt, auf die beabsichtigten Ersatz-Ansprüche gegen die Competenz-Berechtigten hinsichtlich derjenigen Beträge, welche sie durch den Fortbezug der Competenzen gegen die Zinse aus den Competenzablösungs-Kapitalien von der Ablösung der Zehnten an bis zu jener der Competenzen mehr erhalten haben, zu verzichten und obige Verfügung außer Wirksamkeit zu setzen.

Sollten bereits Abrechnungen zwischen den Rentämtern und den Competenz-Berechtigten in obiger Beziehung stattgefunden und letztere den Ersatz des Mehrbetrages der Competenzen gegen die Zinse von den Ablösungs-Kapitalien geleistet haben, so ist solcher nach vorher eingeholter Ausgabs-Decretur denselben zurück zu erstatten.

Donaueschingen, den 27. Oktober 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.  
Dilger.

vdt. Binder.

**Nr. 12,844. Den Bezug des Brennholz-Bedarfs des Forstpersonals aus den Fürstlichen Domainen-Waldungen betreffend.**

An sämtliche Forstverwaltungen und Verrechnungen.

Nach den Dienstinstructionen ist dem Forstpersonale untersagt, an den Holzversteigerungen in den Fürstlichen Domainen-Waldungen Theil zu nehmen. Es wird deshalb demselben Gelegenheit verschafft, zu dem nöthigen Brennholze zu gelangen und sofort in Folge höchster Entschliehung Serenissimi vom 14. April 1842 Nr. 589 nachstehende Anordnung getroffen:

1) Dem Oberforstinspector, den Forstinspectoren, Förstern, Forstactuarien und Beiförstern wird der Bezug des zu ihrem Hausgebrauche erforderlichen Brennholzes aus den Fürstlichen Domainen-Waldungen gestattet.

2) Der Bezug kann nur von dem in den angeordneten Schlägen aufgemachten Holz, nach gehöriger Aufnahme und Controle und blos in ganzen Klaftern Statt finden.

3) Der Oberforstinspector hat seinen Holzbedarf nach Quantität und Qualität alljährlich in eine Liste aufzunehmen und darin den District zu bezeichnen, aus welchem er das Material beziehen will. Die Liste ist nach eingeholter diesseitiger Genehmigung von kurzer Hand der betreffenden Forstrei zu zustellen, welche dieselbe als Rechnungsbeleg zu benützen hat.

Die Forstinspectoren, Förster, Forstactuarien und Beiförster haben ihren Brennholz-Bedarf alljährlich in einem Verzeichnisse, welches die Größe des Bezuges, das Holzsortiment und den District, aus welchem sie solches zu erhalten wünschen, zu enthalten hat, der Oberforstinspection anzuzeigen, welcher zusteht, über das Bedürfnis und die Abgabe aus dem bezeichneten Districte zu erkennen und die Verzeichnisse zu genehmigen. Dieselben sind nach der Genehmigung den Forstleuten zum Vollzuge und zur Rechnungsbelegung zuzustellen.

4) Die Holzabgaben sind in den Revier-Rechnungen als unter der Hand verkauft einzutragen, in den Holzversteigerungs-Protokollen daher nicht aufzuführen.

5) Die Bezugs-Berechtigten haben für das empfangene Holz den Durchschnitt zu bezahlen, welcher bei der Versteigerung der Hölzer aus dem Schläge, aus welchem sie das erforderliche Brennholz erhielten, nach dem Versteigerungs-Protocolle für das betreffende Sortiment erzielt worden ist.

Die Förster haben diesen Durchschnittspreis in besondern Beilagen zu den Revier-Rechnungen zu constatiren.

6) Das Forstpersonal ist gehalten, das Bedürfnis aus jenen Districten zu beziehen, in welchen Material zur Versteigerung kommt. Für den Fall aber, daß in einer Forstrei eine Versteigerung nicht Statt findet, es somit an einer Grundlage zur Preisberechnung gebricht, hat die Oberforstinspection auf Anhören der Forstinspectionen über die Festsetzung der Preise zu entscheiden.

Der Oberforstinspection wird überlassen, über die Form der Holzbedarfsverzeichnisse und den Termin zur Einsendung derselben Vorschriften zu geben.

Donaueschingen, den 31. Oktober 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Dilger.

vdt. Binder.

### Nr. 12,873. Die Verpachtung von öden Waldplätzen betreffend.

An sämtliche Forstverwaltungen und Verrechnungen.

Die den Forstinspectoren im §. 43 ihrer Instruction vom 20. August 1840 eingeräumte Befugnis, Verpachtungen oder Waldplätze zu genehmigen, darf künftig nur dann noch ausgeübt werden, wenn die Pachtzeit ein Jahr nicht übersteigt. Verpachtungen, welche länger als ein Jahr dauern, unterliegen der diesseitigen Genehmigung.

Donaueschingen, den 31. Oktober 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Dilger.

vdt. Binder.

### Nr. 12,897. Die Activ-Forderungen der Fürstlichen Forstkassen an die Fürstlichen Eisenwerke für Kohlholz betreffend.

Die Rechnungsrevision hat bei der Abhör der Hüttenwerksrechnung von Amalienhütte wahrgenommen, daß unter den Forderungen der Forstkassen für Kohlholz auch solche für Besoldungs- und Nutzholz auf die Hauptkasse überwiesen worden sind.

Nachdem aber die General-Verfügung vom 6. Juni 1836 Nr. 3888 sich nur auf Kohlholz bezieht, so werden die Hüttenämter angewiesen, solche in Zukunft sorgfältig zu berücksichtigen. Die Hauptkasse und die Forstklassen haben hierauf gleichfalls zu achten.

Donauessingen, den 31. Oktober 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.  
Dilger.

vd. Binder.

**Nr. 13,391. Das Briefportofreithum der standesherrlichen Stellen für die im öffentlichen Interesse geführte Correspondenz betreffend.**

An sämtliche Verwaltungen und Verrechnungen.

Denselben wird eine Abschrift der Verfügung der Großherzoglichen Regierung des Seekreises vom 18. Oktober 1842 Nr. 18,949 zum Wissen und Benehmen mitgetheilt.

Donauessingen, den 10. November 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.  
Dilger.

vd. Binder.

**A b s c h r i f t.**

**Das Briefportofreithum der standesherrlichen Stellen für die im öffentlichen Interesse geführte Correspondenz betreffend.**

Nr. 18,949. Da sich verschiedene Anstände darüber ergeben haben, inwieweit den standesherrlichen Verwaltungsstellen das Briefportofreithum zukommt, so hat sich das Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten veranlaßt gesehen, die hierüber maßgebenden Bestimmungen in Erinnerung zu bringen und zu deren gleichförmigen Anwendung zu verfügen wie folgt:

**§. 1.**

Die Dienstcorrespondenz zwischen den Großherzoglichen Behörden und den standesherrlichen Verwaltungsstellen, sowie der letztern unter sich, ist nur in so fern auf der Briefpost portofrei zu befördern, als sie die Ausübung der den Standesherrn nach Maßgabe der desfalls ergangenen Declarationen zustehenden staatsrechtlichen Befugnisse zum Gegenstande hat.

**§. 2.**

Portofrei ist hiernach diejenige Correspondenz, welche:

- 1) die den Standesherrn, vorbehaltlich landesherrlicher Bestätigung, zustehende Ernennung der Justiz-Polizei- und Sanitäts-Beamten und die hierauf bezüglichen Anordnungen,
  - 2) die Mitwirkung bei der Wahl der Bürgermeister,
  - 3) das Patronatrecht und die Ernennung der Schullehrer und Stiftungsverwalter,
  - 4) die Mitwirkung in Polizei- Kirchen- Schul- und Stiftungs-Sachen,
  - 5) die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei, sowie der Forstgerichtsbarkeit,
- zum Gegenstande hat.

**§. 3.**

Die landesherrlichen Behörden haben nur diejenige Correspondenz mit standesherrlichen Verwaltungsstellen, welche die oben bezeichneten Gegenstände betrifft, als „Dienstsache“ zu bezeichnen.

Die aufgebenden standesherrlichen Behörden haben diese Correspondenz mit der Bezeichnung „Landesherrliche Dienstsache“ zu versehen und mit ihrem Dienstsiegel zu verschließen, indem hierdurch das Briefportofreithum bedingt ist, und von ihrer Seite die Bezeichnung „Dienstsache“ (D. S.) nicht genügt.

§. 4.

Hinsichtlich des der Markgräfllich Badischen Domainenkanzlei zustehenden Briefportofreithums behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 5.

Die Großherzoglichen Postanstalten haben sich in den Fällen, wo die Vermuthung eines Mißbrauchs der Declaration vorliegt, nach Vorschrift der höchsten Verordnung vom 23. Januar 1821, Regierungsblatt Nr. 3, zu benehmen.

Constanz, den 18. October 1842.

Großherzogliche Regierung des Seekreises.

K e r n.

vdt. Einhart.

---

### Nr. 13,541. Die Behandlung der technischen Cultur-Nachweisungen betr.

An sämtliche Fürstliche Forst-Stellen.

Da sich über den Vollzug der Vorschriften des §. 18 der Instructionen für die Forstinspectoren und Förster vom 20. August 1840 bei dem Personal Ansichts-Verschiedenheiten ergeben haben, so sieht man sich zu folgenden Erläuterungen veranlaßt:

Es ist nicht die Absicht, daß die für den Umfang eines Decenniums angelegten und fortzuführenden technischen Cultur-Nachweisungen von den Förstern alljährlich wieder umgeschrieben werden, vielmehr verband man mit der getroffenen Anordnung nur den Zweck der alljährlich fortlaufenden Ergänzung der ursprünglichen Documente.

Die Förster haben daher dieselben, nachdem darin die Nachträge jeweils gemacht worden sind, auf die vorgeschriebene Zeit den Inspectionen vorzulegen und letztere sind gehalten:

- 1) dieselben nach vorgenommener Prüfung, Berichtigung ic., an die Forsteien zurück zu geben,
- 2) die Inspections-Exemplarien vorher auf den neuesten Stand zu ergänzen und sie in diesem Zustande
- 3) der Oberforstinspektion vorzulegen, welche dann ihre Exemplarien gleichfalls ergänzen und jene der Inspectionen zurückgeben wird.

Hinsichtlich der Culturen früherer Jahre, welche in Absicht ihres Erfolges zweifelhaft geschildert wurden, die sich aber im Verlauf einiger Jahre freiwillig erhalten haben und daher keine künstliche Nachbesserung mehr erfordern, ist in den Nachweisungen bei den ursprünglichen Einträgen mit rother Tinte das Erforderliche vorzumerken.

Donaueshingen, den 14. November 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Dilger.

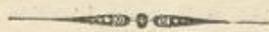
vdt. Binder.

---

### D i e n s t n a c h r i c h t e n.

Der characterisirte Förster Scheu zu Emmerfelden ist gemäß höchster Entschließung Seiner Durchlaucht des gnädigsten Fürsten vom 25. October 1842 Nr. 1156 der Beiforstei Emmerfelden kränklichkeithalber enthoben und zur Verwendung in der Expeditionskanzlei nach Donaueshingen versetzt worden.

Nach höchster Entschließung vom 13. November 1842 Nr. 1266 haben Seine Durchlaucht der Fürst  
gnädigst geruht:  
den Hüttenverwalter Mayer zu Amalienhütte in gleicher Eigenschaft nach Zizenhausen zu versetzen,  
dem Hüttenmeister Schwab zu Zizenhausen die Verwesung des Hüttenamtes Thiergarten und  
dem Hüttenmeister Hauger zu Rißdorf die Verwesung des Hüttenamtes daselbst  
zu übertragen.



Die  
Hüttenverwalter  
zu Zizenhausen  
den 13. November 1842  
Fürst

Die  
Hüttenmeister  
zu Rißdorf

Die ...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

b.

f.